

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 82 (2004)
Heft: 10

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



RATGEBER AHV

DR. IUR. RUDOLF TUOR

Berechnung der AHV-Rente

Ich bin seit 1962 verheiratet und erhalte seit kurzem eine AHV-Rente von 1384 Franken. Warum erhalte ich bis zur Pensionierung meines Mannes keine «Vollrente», obwohl ich mit Ausnahme der Jahre 1969 bis 1977 immer auch selber AHV-Beiträge bezahlt habe? Meine Ausgleichskasse hat mir zwar bestätigt, dass meine Rente richtig berechnet wurde, doch vermute ich einen Irrtum.

Gerne nehme ich zu Ihrem Anliegen Stellung.

Grundlagen der Berechnung von AHV-Renten

AHV-Renten werden durch *Beitragshöhe und Beitragszeiten* bestimmt. Die Grundlage bilden die Eintragungen im Individuellen Konto (IK). Bei Verheirateten sind allenfalls auch Splitting und Plafonierung zu beachten. Eine konkrete Rentenberechnung umfasst folgende Elemente:

a. Durchschnitt

der Erwerbseinkommen

Aufgrund der Eintragungen im IK werden *sämtliche Einkommen einer Person* zusammengerechnet. Zum Ausgleich der Teuerung erfolgt eine *Aufwertung* der gesamten Einkommen. Der konkret anwendbare Aufwertungsfaktor wird durch das Jahr des ersten IK-Eintrages bestimmt und liegt heute zwischen 1,644 (erster IK-Eintrag im Jahr 1955) und 1,000 (erster IK-Eintrag im Jahr 1985 oder später).

Zur Ermittlung des *durchschnittlichen Erwerbseinkommens* werden die aufgewerteten Einkommen durch die Jahre, in denen Beiträge bezahlt wurden (Beitragsjahre), dividiert.

b. Durchschnitt der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

Erziehungsgutschriften werden für Jahre angerechnet, in denen eine versicherte Person Kinder unter 16 Jahren hatte. *Betreuungsgutschriften* für die Pflege von An-

gehörigen, die mindestens in mittlerem Grad hilflos waren, können angerechnet werden, wenn die Betreuung rechtzeitig gemeldet und im IK eingetragen wurde. Für ein Jahr kann höchstens eine Erziehungs- oder Betreuungsgutschrift erfolgen.

Die *Höhe der Gutschriften* entspricht der dreifachen jährlichen Mindestrente im Zeitpunkt der Rentenberechnung. Da AHV/IV-Renten periodisch der Teuerung angepasst werden (laut Bundesverfassung Art. 112, Abs. 2, Bst. d), erfolgt keine Aufwertung. Bei jährlichen Mindestrenten von 12 660 Franken entspricht dies 37 980 Franken pro Jahr.

Der *Durchschnitt der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften* ergibt sich, indem die Summe aller anrechenbaren Gutschriften durch die gesamte Beitragsdauer geteilt wird.

c. Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen

Das *für die Rente massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen* ergibt sich aus der Summe des Durchschnitts der Erwerbseinkommen sowie des Durchschnitts allfälliger Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften.

d. Splitting für Verheiratete

Um die *Gleichbehandlung der Eheleute* bei der Berechnung der AHV/IV-Renten zu gewährleisten, wurde bei der 10. AHV-Revision die bisherige Ehepaar-Rente durch den individuellen Rentenanspruch von Verheirateten und das Splitting, das heisst die hälftige Aufteilung der während der Ehejahre erworbenen Einkommen und Gutschriften, ersetzt.

Allerdings erfolgt das *Splitting der Beiträge erst im «2. Rentenfall»*, das heisst, wenn beide Ehegatten rentenberechtigt sind. Ist erst ein Ehegatte rentenberechtigt (sog. 1. Rentenfall), wird die Rente grundsätzlich wie bei Unverheirateten nur aufgrund der eigenen Beiträge der rentenberechtigten Person berechnet.

Demgegenüber werden bereits im «1. Rentenfall» *halbe Gutschriften aus Ehejahren* angerechnet. Für allfällige Erziehungs- oder Betreuungszeiten ausserhalb der Ehejahre werden der rentenberechtigten Person volle Gutschriften angerechnet, um die Gleichstellung mit Unverheirateten sicherzustellen.

e. Plafonierung des Gesamtanspruchs von Eheleuten

Mit der 10. AHV-Revision wurde eine zivilstands- und geschlechtsneutrale Ausgestaltung der AHV angestrebt. Allerdings blieb der Gesamtanspruch von Ehepaaren weiterhin auf höchstens *150 Prozent einer maximalen Altersrente* begrenzt (plafoniert).

Die Plafonierung erfolgt im «2. Rentenfall», also wenn beide Ehegatten eine Rente beziehen. Höhere individuelle Renten von Ehegatten werden anteilmässig so weit gekürzt, als sie zusammen den Plafond (gegenwärtig 3165 Franken im Monat) übersteigen.

Die *Begrenzung der früheren Ehepaar-Rente* wurde ursprünglich damit begründet, dass ein gemeinsamer Haushalt günstiger sei als zwei Einzelhaushalte. Bei der 10. AHV-Revision wurde die Plafonierung des Gesamtanspruchs von Eheleuten primär aus finanziellen Überlegungen beibehalten, obwohl dies dem Ziel zivilstandsunabhängiger Renten grundsätzlich zuwiderläuft.

Welche Renten?

a. Voll- oder Teilrenten

Ob Voll- oder Teilrenten ausgerichtet werden, hängt von der *effektiven Beitragsdauer* einer rentenberechtigten Person ab.

Eine *volle Beitragsdauer* liegt vor, wenn eine Person in allen Jahren, in denen ihr Jahrgang beitragspflichtig war, wenigstens den Mindestbeitrag aufweist. In diesem Fall können *Vollrenten* ausgerichtet werden.

Bei *Beitragslücken*, wenn also jemand nicht in jedem beitrags-

TESTEN SIE IHRE EL-BERECHTIGUNG IM INTERNET

Einen allfälligen Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV können Sie provisorisch selbst errechnen. Pro Senectute Schweiz und das Bundesamt für Sozialversicherung bieten diese Dienstleistung im Internet unter

www.pro-senectute.ch/eld

Klicken Sie Zivilstand, Wohnsituation und Wohnkanton an. Tippen Sie die Einnahmen aus der AHV, allfällige weitere Renten und Erwerbseinkommen sowie Bruttovermögen und Mietzins ein. Dann wird elektronisch ausgerechnet, ob ein EL-Anspruch besteht. Haben Sie keinen Computer, hilft Ihnen vielleicht jemand im Familien- oder Freundeskreis.

AN UNSERE LESER UND LESERINNEN

Sie erleichtern uns die Beantwortung Ihrer **Anfragen zur AHV**, wenn Sie diese mit Kopien allfälliger Korrespondenzen oder Entscheide dokumentieren. Bitte auch bei Anfragen über Mail eine Postadresse angeben. Wir beantworten Ihre Frage in der Regel schriftlich. Besten Dank. Richten Sie Ihre Fragen für den AHV-Ratgeber bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich.

pflichtigen Jahr wenigstens den Mindestbeitrag erreicht, werden – unabhängig vom durchschnittlichen Einkommen – nur *Teilrenten* ausgerichtet. Teilrenten sind gegenüber den Vollrenten grundsätzlich entsprechend dem Verhältnis der effektiven Beitragszeit zur vollen Beitragszeit gekürzt.

Ob Voll- oder Teilrenten ausgerichtet werden, ergibt sich aus der *Rentenskala*, die auf jeder Rentenverfügung angegeben ist. Skala 44 weist auf Vollrenten hin, während bei Skala 1 bis 43 Teilrenten mit entsprechenden Beitragslücken vorliegen.

b. Mindest- oder Höchstrenten

Ob innerhalb einer Rentenskala eine *Mindest- oder Höchstrente* oder ein Betrag dazwischen ausgerichtet werden kann, hängt vom massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen im Einzelfall ab. Gemäss Bundesverfassung (Art. 112 Abs. 2 Bst. c) ist die Höchstgrenze auf maximal das Doppelte der Mindestrente begrenzt.

Gegenwärtig besteht bei durchschnittlichen Jahreseinkommen bis 12'660 Franken ein Anspruch auf *Mindestrenten*, während bei Einkommen ab 75'960 Franken *Vollrenten* ausbezahlt werden können.

Zusammenfassung

Da Ihr Mann noch keine Rente der AHV oder IV bezieht, wird Ihre Rente allein aufgrund der von Ihnen selber bezahlten Beiträge berechnet. Das Splitting und damit die gegenseitige Aufteilung

der Einkommen Ihres Mannes und von Ihnen erfolgt erst bei der Neuberechnung Ihrer Rente im «2. Rentenfall», das heisst, wenn auch die Rente Ihres Mannes berechnet wird.

Aufgrund Ihrer Angaben dürfen Sie eine vollständige Beitragsdauer aufweisen und daher eine Vollrente erhalten. Ihre monatliche Rente von 1384 Franken entspricht gemäss Vollrententabelle (Skala 44) einem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen von 27'852 Franken.

Dieser Betrag und damit auch Ihre Rente dürften sich aufgrund des Splittings bei der Rentenberechtigung Ihres Mannes entsprechend erhöhen.

Anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen dürfte Ihre AHV-Rente durchaus richtig berechnet worden sein. Ob dabei alle Beiträge berücksichtigt worden sind, lässt sich nur aufgrund des Rentendossiers Ihrer Ausgleichskasse feststellen, das uns nicht zur Verfügung steht. Sollten Sie daran Zweifel haben, kann Ihnen die Ausgleichskasse auf Anfrage eine Zusammenstellung der berücksichtigten Einkommen zur Verfügung stellen.

Weitere Informationen zur Rentenberechnung und die aktuelle Vollrententabelle finden Sie übrigens im AHV/IV-Merkblatt 3.01 über Altersrenten und Hilflosenentschädigungen der AHV, das Sie bei Ihrer Ausgleichskasse oder bei der AHV-Zweigstelle an Ihrem Wohnort erhalten oder im Internet unter www.ahv.ch abrufen können.

Ablösung der IV-Rente durch Altersrente

Ich habe in der Zeitlupe (Heft 11/2003, S. 32 und 33) gelesen, dass IV-Rentner im Rentenalter mindestens eine Altersrente in Höhe der bisherigen IV-Rente erhalten. Dies beurteile ich als Diskriminierung und Ungerechtigkeit gegenüber anderen AHV-Bezüglern, und ich bitte Sie um Stellungnahme zu Ihren Bemerkungen.

Der AHV-Ratgeber beantwortet primär konkrete Fragen und Anliegen von Leserinnen und Lesern aufgrund der geltenden Vorschriften und zeigt Hinweise und Lösungsansätze für verschiedene Lebenssituationen auf. Weitergehende Hinweise oder Bewertungen erfolgen nur, soweit dadurch das Verständnis für einzelne Regelungen erleichtert werden kann.

Verfassungsmässiger Auftrag für AHV und IV

Nach Artikel 111 der Bundesverfassung (BV) trifft der Bund Massnahmen für *ausreichende Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge*, was auf die enge Verflechtung von Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung hinweist, die nicht nur für die Renten, sondern auch für die Unterstellung, Beitragspflicht und in der Organisation gilt.

Aufgrund der ähnlichen Zielsetzung kann die *IV als vorgezogene AHV* bezeichnet werden, wobei in der IV der Grundsatz «Eingliederung vor Renten» gilt. Auch haben IV-Renten ebenso wie AHV-Renten «den Existenzbedarf angemessen zu decken» (Art. 112 Abs. 2b BV). Dies gilt nicht nur für Renten, sondern auch für Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV, solange die Leistungen der eidgenössischen Versicherungen (AHV/IV) den gesetzlichen Existenzbedarf im Einzelfall nicht decken (Art. 196 BV, Ziff. 10).

Besitzstand im Rentenalter

Der Besitzstand für IV-Rentner auf Altersrenten in Höhe der bisherigen IV-Rente entspricht daher dem klaren *sozialpolitischen Auftrag*, wie er sich aus der Bundesverfassung ergibt. Da sowohl IV als auch AHV den Existenzbedarf der Versicherten decken sollen, wäre nicht einzusehen, weshalb IV-Rentner im Rentenalter eine tiefere Rente erhalten sollten. Ähnliches gilt übrigens auch für die Ablösung der Witwenrente durch eine Altersrente. Umgekehrt wäre es systemfremd, wenn Personen, die bereits früher IV- oder Hinterlassenenrenten bezogen haben, insgesamt höhere Altersleistungen erhielten, als Personen, die erst im Rentenalter Leistungen beanspruchen können. Sowohl AHV- als auch IV-Rentner können Ersatzleistungen beanspruchen, wenn ihre Mittel nicht ausreichen.

Keine Kumulation

Sie argumentieren damit, dass AHV-Rentner sagen könnten: «Ich habe zuletzt 100'000 Franken verdient, also gebt mir auch die IV-Maximalrente, wie sie der Invalide erhält.» Dem dürfte das Missverständnis zugrunde liegen, dass Invalide neben der IV-Rente im Rentenalter noch eine Altersrente erhalten. Tatsächlich ist jedoch der *gleichzeitige Bezug von AHV- und IV-Renten ausgeschlossen*, werden doch IV-Renten nur bis zum Rentenalter ausgerichtet und im Rentenalter grundsätzlich durch entsprechende Altersrenten abgelöst (Art. 30 IVG).

Sowohl IV- als auch AHV-Renten sollen den Existenzbedarf der Versicherten decken und werden aufgrund von Beitragsdauer und beitragspflichtigen Einkommen im Einzelfall berechnet. Daher stellt der erwähnte Besitzstand denn auch kaum eine Diskriminierung dar.